

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

(German version)

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden von der NIDEC Plattform als maßgebliches Dokument für alle Lieferungen von Produkten oder Dienstleistungen angesehen, die zwischen einer ihrer bildenden Einheiten und dem Lieferanten geschlossen werden, die im Akt der Registrierung des Zugangs zum NIDEC -Lieferantenportal ordnungsgemäß qualifiziert sind und/oder im Lieferantenregistrierungsformular - Formular A - angegeben sind. Der Lieferant erkennt diese Bedingungen an, die das wesentliche Element darstellen, mit dem die NIDEC beabsichtigt, eine Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten einzugehen.

1. DEFINITIONEN

In diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung: a) "Produkte" und/oder "Dienstleistungen" bezeichnet alle Materialien, Komponenten, Waren, Ausrüstungen, Teile, Dienstleistungen und sonstigen Gegenstände, die der Lieferant NIDEC zur Verfügung stellt; b) "Allgemeine Geschäftsbedingungen" oder "Bedingungen" bezeichnet die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der NIDEC Group; c) "Bestellung" oder "PO" bezeichnet das von NIDEC ausgestellte; ausgefüllte Bestelldokument zusammen mit allen Dokumenten, auf die Bezug genommen wird; d) "Lieferant" bezeichnet eine in der PO genannte Person, Firma oder Gesellschaft; e) "NIDEC" bezeichnet eine oder mehrere, einzeln oder gemeinsam betrachtet, der Einheiten, die dem Lieferanten als Teil der NIDEC/ACIM-Plattform offiziell mitgeteilt/bestätigt werden; f) "Lieferplan" ist ein langfristiger offener Auftrag, der insbesondere vereinbarte Handelsbedingungen enthält, die die Lieferungen bestimmen und hauptsächlich (i) indikative Mengen angeben, die den Parteien oder Dritten kein Recht begründen, (ii) zwischen den Vertragsparteien verbindliche Festpreise der Parteien, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde; g) "Freigabe-/Lieferplan-Layout" bezeichnet den Lieferplan-Layout einzelner Produkte auf Grundlage des Lieferplans und gemäß dessen Bedingungen mit genauer Angabe von Menge und Liefertermin, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde; h) "Lieferantenportal" bezeichnet das elektronische Tool, das von einigen NIDEC-Unternehmen verwendet wird, um die meisten Teile zu verwalten, wie z. B. Registrierungen; Zustimmungen; Preisangaben; Angebote; usw. seiner Geschäftsbeziehung mit Lieferanten; i) "Formular A" bezeichnet ein Registrierungsformular, das von NIDEC verwendet wird, um erste Informationen sowie von Zeit zu Zeit die Zustimmung des Lieferanten zu sammeln; j) "Einkaufsdokumente" bezeichnet den Satz von Dokumenten, die gemeinsam die Beziehung zwischen den Parteien regeln, sei es eine PO; einen Lieferplan; ein Freigabeplan-Layout usw.

2. ANWENDBARKEIT

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als maßgebliches Dokument jeder Geschäftsbeziehung zwischen NIDEC und dem Lieferanten, sowohl wenn beigefügt oder wenn in einem bestimmten Dokument ausdrücklich darauf Bezug genommen wird oder nicht. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem zwischen NIDEC und dem Lieferanten abgeschlossenen Einzelvertrag haben die Bestimmungen des Einzelvertrags Vorrang vor den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, es sei denn, es ergibt sich anderes oder wird in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in solchen Bestimmungen ausdrücklich ein Vertrag angegeben.

3. ANNAHME

Die schriftliche und/oder elektronische Bestätigung des Lieferanten beim Zugriff auf das NIDEC Lieferantenportal und/oder seine Unterschrift auf dem Formular A, zu Beginn der Beziehung zwischen NIDEC und dem Lieferanten oder später und/oder die Annahme und Ausführung der Terminplanungsdokumente, stellt die vollständige und unwiderrufliche Annahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Lieferanten dar; es gelten keine anderen vom Lieferanten vorgelegten und nicht ausdrücklich von NIDEC akzeptierten Bedingungen oder Bestimmungen.

4. NIDEC KAUFVERPFLICHTUNG

NIDEC wird Produkte und/oder Dienstleistungen in der Menge oder im Volumen kaufen, die ausdrücklich in der Bestellung vereinbart wurde oder in der Menge, die im festen Zeitraum eines Freigabe-/Lieferplanlayouts auf der Grundlage des Lieferplans angegeben ist. Die Annahme jedes Lieferplans für jedes Jahr gilt als vereinbart und für beide Parteien verbindlich, sobald sie von NIDEC an den Lieferanten per E-Mail an die übliche E-Mail-Adresse des Lieferanten gesendet wird, es sei denn, ihr wird innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt widersprochen.

5. PREIS UND ANDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Der Lieferant stellt die Produkte und/oder Dienstleistungen zu dem ausdrücklich vereinbarten Preis zur Verfügung, der als Festpreis vorgesehen ist, sofern keine abweichenden Vereinbarungen zwischen den Parteien getroffen wurden. Der Lieferant garantiert, dass der Preis für Produkte und/oder Dienstleistungen, einschließlich Preisermäßigungen und Rabatten, nicht weniger günstig ist als die Preise, die anderen Kunden des Lieferanten für dieselben oder ähnliche Produkte und/oder Dienstleistungen in ähnlichen Mengen gewährt werden. Der Lieferant garantiert, dass seine Preise vollständig, endgültig und fix sind und dass ohne vorherige schriftliche Zustimmung von NIDEC keine zusätzlichen Gebühren jeglicher Art hinzugefügt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gebühren für Versand, Etikettierung, Lagerung, Rollgeld, Versicherung, Steuern, Vermittlungsgebühren, Zölle und Zuschläge jeglicher Art, Verpackung (einschließlich Kosten für Anschaffung, Ersatz und Wartung von Verpackungseinheiten für sachgemäße Unterbringung, Handhabung, Umzug und Lagerung, Frachtkosten im Zusammenhang mit der Rücksendung der leeren Verpackungseinheiten), diesbezügliche Kosten für Rechte und andere Ausgaben im Zusammenhang mit Patenten, Warenzeichen, Herstellungsverfahren und Verwendung von Produkten und deren Ersatzteilen, Arbeiten, Komponenten, Materialien, Belohnungen und Kosten, Konstruktion und Herstellung von Komponenten von Produkten, Versicherung bis zum Preis der Produkte, alle Transportkosten der Lieferung an NIDEC, Hilfestellung beim Be- und Entladen, Lagerung, Installation und Montage mit allen Teilen und Komponenten von Produkten bei NIDEC, Personalschulung, einschließlich aller Transport-, Unterbringungs-, Verpflegungs- und aller anderen notwendigen Kosten von Personen, die an der Leistung der Produkte, der technischen Dokumentation und aller anderen erforderlichen, angebotenen und/oder vereinbarten Gegenstände beteiligt sind. Der Preis der Produkte und/oder Dienstleistungen wird von NIDEC vorbehaltlich des Erhalts einer fälligen Rechnung gemäß den ausdrücklich auf der PO angegebenen Zahlungsbedingungen bezahlt. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass NIDEC das Recht hat, Schulden oder Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber NIDEC oder andere Forderungen, die NIDEC gegen den Lieferanten gemäß diesen Einkaufsbedingungen oder anderen Vereinbarungen hat, zu verrechnen oder einzutreiben. Falls zwischen den Parteien ein Soll-/Habenkonto besteht, wird ein eventuell vorhandenes Guthaben des Lieferanten zur Verrechnung und Erstattung der nachgewiesenen Verluste von NIDEC, die durch den Verzug des Lieferanten entstanden sind, verwendet. Falls der Lieferant oder NIDEC Interesse bekundet, den vereinbarten Preis der Produkte und/oder Dienstleistungen zu ändern, werden die Parteien nach gutem Willen Verhandlungen aufnehmen, um eine Einigung zu erzielen. Bis um diese Vereinbarung erreicht ist, gilt der ursprüngliche Preis des Produkts. Jede Absicht, Gutschriften aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Lieferanten an Dritte abzutreten, darf nur nach vorheriger und ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von NIDEC erfolgen. Bei Wertvorschüssen von NIDEC an den Lieferanten und wenn NIDEC seinen Verpflichtungen zur Lieferung der Produkte und Dienstleistungen ganz oder teilweise nachkommt, werden die von NIDEC gezahlten Beträge unverzüglich mit Zinsen von 1% (ein Prozent) pro Monat vom Lieferanten zurückerstattet, vom Datum der Zahlung bis zum Datum der wirksamen Rückgabe, pro rata temporis, unbeschadet der anderen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfe zugunsten von NIDEC.

6. LIEFERUNG

Die Lieferbedingungen der Produkte oder Dienstleistungen sind die in der jeweiligen PO angegebenen. Der Lieferant stimmt zu, dass die Einhaltung der Fristen für die von NIDEC entwickelte Tätigkeit wesentlich ist und übernimmt aus diesem Grund die Verantwortung für die rechtzeitige Lieferung der Produkte in der von NIDEC in der PO angegebenen Menge und Qualität bzw. ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistungen, mit der Androhung, NIDEC für die erlittenen Verluste erstatten und entschädigen zu müssen. Stellt der Lieferant außerdem fest, dass er die vereinbarten Termine nicht einhalten kann, muss er a) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten durch Dritte liefern, sofern er zuvor von NIDEC autorisiert wurde, wobei er in diesem Fall für die Lieferung durch solchen Dritten voll verantwortlich bleibt, oder b) NIDEC im Voraus informieren, um es den Parteien zu ermöglichen, einen dem Bedarf entsprechenden Aktionsplan aufzustellen. Soweit nicht anders zwischen den Parteien schriftlich vereinbart, richten sich Transporte, Gefahrenübergang, Kosten, Versicherungen und Spesen nach den INCOTERMS® 2020. Falls der Lieferant die Produkte und/oder Dienstleistungen verspätet liefert (nach dem in der Bestellung angegebenen festen Liefertermin), gibt dieser Umstand NIDEC automatisch das Recht, und abgesehen von weiteren Schadensersatzansprüchen: a) die Zahlung der jeweiligen vom Lieferanten ausgestellten Rechnung aufzuschieben, unter Berücksichtigung einer Frist, die der Dauer der vom Lieferanten geleisteten Verzögerung entspricht, unabhängig vom Fälligkeitsdatum; b) dem Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % pro Tag des Wertes der zu liefernden Produkte und/oder Dienstleistungen bis zu einem Höchstbetrag von 10 % in Rechnung zu stellen; und c) den Vertrag zu kündigen, wenn die Strafe den Höchstbetrag erreicht und/oder die Verzögerung zu einer Verlangsamung oder einer Stilllegung der Produktions- und/oder Betriebsaktivitäten von NIDEC führt. Falls der Lieferant die Produkte im Voraus liefert (vor dem in der Bestellung angegebenen festen Liefertermin), wird NIDEC dadurch nicht aufgefordert, auch die entsprechende Rechnung im Voraus zu bezahlen. Der Lieferant gewährleistet, dass die für den Transport des Produkts verwendete Verpackung für seine Sicherheit und ordnungsgemäße Unterbringung geeignet ist, damit das Produkt an dem im Lieferplan oder in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort unter Bedingungen ankommen kann, die den Spezifikationen des Produkts entsprechen (gemäß Artikel 8 dieser Bedingungen). Andernfalls behält sich NIDEC das Recht vor, ein solches Produktlos ohne zusätzliche Kosten für NIDEC abzulehnen.

7. ÄNDERUNGEN

NIDEC kann jederzeit die spezifischen Bedingungen für den Erwerb von Produkten oder Dienstleistungen ändern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf technische Spezifikationen, Frist, Lieferort, Transportart und andere Anforderungen. In diesem Fall, wenn die Kosten des Lieferanten durch die von NIDEC beabsichtigte Änderung erheblich beeinträchtigt werden, teilt der Lieferant dies innerhalb von maximal 30 (dreißig) Kalendertagen ab dem Änderungswunsch von NIDEC mit, damit die Parteien die entsprechenden Preisanpassungen und/oder andere Bestimmungen und Bedingungen aushandeln können. NIDEC ist jederzeit berechtigt, jede PO ganz oder teilweise durch Mitteilung an den Lieferanten zu stornieren. In diesem Fall ist NIDEC verpflichtet, dem Lieferanten eine gerechte und angemessene Entschädigung für die zum Zeitpunkt der Stornierung laufende Arbeit zu zahlen, wobei diese Entschädigung jedoch nicht den entgangenen erwarteten Gewinn oder Folgeschäden umfasst.

8. SPEZIFIKATION DER PRODUKTE

Für Produkte, die nach der technischen Spezifikation von NIDEC hergestellt oder für NIDEC maßgeschneidert werden, ist die Quelle der technischen Spezifikation die Zeichnungsdokumentation, die technischen Bedingungen oder eine andere Form der bautechnischen Dokumentation, die dem Lieferanten von NIDEC in schriftlicher Form und/oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt wird. Einzelne Produkte sind mit dem jeweiligen Code von NIDEC gekennzeichnet, der bei weiteren Identifizierungen (wie Bestellungen, Lieferungen und dergleichen) verwendet wird. Für Produkte, die nach nationalen oder internationalen technischen Normen hergestellt werden, sind die Quellen der technischen Spezifikation die jeweiligen technischen Normen. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Standards strikt einzuhalten. Diese Produkte sind entsprechend dem jeweiligen technischen Standard (bzw. der Nummerierung von NIDEC) gekennzeichnet. Die Identifikation wird bei weiteren Identifikationen (wie Bestellungen, Lieferungen und dergleichen) verwendet. Die Sicherstellung der Einhaltung der jeweiligen technischen Spezifikation gemäß dem vereinbarten Qualitätsstandard obliegt ausschließlich dem Lieferanten. Alle gelieferten Produkte müssen die einschlägigen Normen erfüllen, die durch die geltenden Gesetze definiert sind. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, alle Prüfungen und Tests der jeweiligen Produkte gemäß der Spezifikation durchzuführen und ist ausschließlich dafür verantwortlich, dass die Produkte den jeweiligen Anforderungen (Normen) entsprechen. Die Spezifikation umfasst auch die Kontroll- und Prüfvorschriften zur Konformitätsbewertung. Um eventuelle Auswirkungen auf die Spezifikationen der von den Parteien vereinbarten Produkte sowie die Lieferung fehlerhafter und/oder mangelhafter Produkte zu verhindern, die Schäden an den Herstellungsprozessen von NIDEC oder auf dem Markt verursachen können, verpflichtet sich der Lieferant, bei NIDEC um eine rechtzeitige vorherige Genehmigung aller Änderungen der Produktspezifikationen oder seiner Herstellungsverfahren, einschließlich Änderungen des Zulieferers des Lieferanten zu ersuchen. Der Lieferant darf die Produktion oder das andere Kerngeschäft nicht an Dritte übertragen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich von NIDEC genehmigt.

9. INSPEKTIONEN/TESTS

Die Zahlung des Preises oder die Inspektion oder Prüfung der Produkte durch NIDEC stellt keine Anerkennung der Qualität der Produkte durch NIDEC dar und entbindet den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen. NIDEC kann die Produkte oder Dienstleistungen inspizieren und diese ganz oder teilweise zurückweisen, die Mängel aufweisen, nicht den Spezifikationen entsprechen oder nicht zuverlässig sind. Falls das Produkt nicht konform ist, ist NIDEC berechtigt, die Zahlung zurückzuhalten, bis der Lieferant seinen Verzug beseitigt. Abgelehnte Produkte können auf dessen Kosten und unbeschadet der sonstigen Rechte von NIDEC an den Lieferanten zurückgesandt werden. NIDEC kann dem Lieferanten alle Kosten in Rechnung stellen, die bei der Prüfung und Rücksendung der Produkte anfallen. Entsprechen die vom Lieferanten erbrachten Dienstleistungen nicht den in der jeweiligen PO oder Lieferplan enthaltenen Bedingungen oder werden sie ganz oder teilweise als unzureichend, fahrlässig oder mangelhaft befunden, kann NIDEC vom Lieferanten die Berichtigung oder Vervollständigung der Dienstleistungen verlangen, je nachdem - unbeschadet des Rechts von NIDEC, Schadenersatz für eventuelle Schäden zu verlangen. NIDEC kann jederzeit nach vorheriger Absprache die Produktionsanlagen des Lieferanten inspizieren und die Herstellungs- und Testverfahren des Lieferanten in Bezug auf die gelieferten Produkte überprüfen und unterstützen. NIDEC beschränkt die Inspektion nur auf Bereiche im Zusammenhang mit der Herstellung der Produkte.

10. QUALITÄT UND GARANTIE

Vom Lieferanten wird erwartet, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt und NIDEC die richtige Menge der bestellten Produkte und/oder Dienstleistungen liefert, frei von Mängeln, die die Nutzung des Produkts und/oder der Dienstleistung beeinträchtigen können, und in Übereinstimmung mit den technischen und Qualitätsanforderungen von NIDEC. Der Lieferant erklärt, dass er allein dafür verantwortlich ist, alle Arten von Verpflichtungen einzuhalten, die in diesen Bedingungen enthalten sind, hauptsächlich in Bezug auf die gute Qualität, Konsistenz und Sicherheit der hierin vertraglich vereinbarten Produkte und/oder Dienstleistungen. Der Lieferant garantiert für die unten definierte Garantiezeit, dass alle Produkte oder Dienstleistungen: a) in Übereinstimmung mit den anwendbaren Spezifikationen, Mustern, Designs, Beschreibungen und Standards, die bei Genehmigung und Zertifizierung durch NIDEC gelten, und allen Änderungen in den Produkten oder Dienstleistungen oder in deren Ausführungs-/Produktionsprozess geliefert oder bereitgestellt werden; diese müssen NIDEC rechtzeitig vor der Lieferung und/oder Übergabe zur Genehmigung vorgelegt werden; b) in geeigneter Weise und/oder gemäß den Anweisungen von NIDEC verpackt, gekennzeichnet und etikettiert sein werden; c) neu sind, dem Inverkehrbringen vorbehalten, für den vorgesehenen Zweck geeignet, sicher und frei von Mängeln in Rohmaterial, Verarbeitung und Design sind; d) in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen und Vorschriften hergestellt und vermarktet werden; e) ihr Eigentum unentgeltlich, ohne Beweislast und Belastungen auf NIDEC übertragen lassen; f) keine Warenzeichen, Patente oder andere Rechte an geistigem Eigentum Dritter verletzen; g) der Liste der eingeschränkten Materialien von NIDEC entsprechen, wie in der technischen Standardspezifikation 002420, Mustern, Modellen, Zeichnungen, Beschreibungen und Standards angegeben; h) in Übereinstimmung mit allen relevanten Codes, Gesetzen und Verordnungen hergestellt, verkauft und geliefert werden,

einschließlich, aber nicht beschränkt auf die RoHS-Richtlinien und die REACH-Verordnung in ihren rechtswirksamen aktualisierten Versionen. Außer in den Fällen, in denen von den Parteien schriftlich abweichende Fristen vereinbart wurden, ist die Gewährleistungsfrist die längste der folgenden Fristen: (i) wenn die Produkte nicht in die von NIDEC hergestellten Produkte eingebaut sind, 18 (achtzehn) Monate ab dem Datum des Beginns der Nutzung der Produkte oder der Annahme der Produkte oder Dienstleistungen, je nachdem, was zuletzt eintritt, oder (ii) wenn die Produkte in die von NIDEC hergestellten Produkte eingebaut werden, 18 (achtzehn) Monate ab dem Datum der Produkte, die in das Produkt von NIDEC integriert werden, oder die Garantiezeit, die NIDEC seinen Kunden beim Kauf der Produkte gewährt, je nachdem, was zuletzt eintritt. Der Lieferant kann keine Art von Einschränkung der hierin festgelegten Garantien geltend machen, falls eine Verletzung zuvor festgestellt wurde oder wird, sofern nicht anders von NIDEC schriftlich vereinbart. Während des Garantiezeitraums verpflichtet sich der Lieferant, auf eigene Kosten alle Produkte oder Dienstleistungen, die defekt, beschädigt oder falsch sind, einschließlich der auf Lager oder auf dem Markt befindlichen, zu reparieren, zu überarbeiten und neu aufzubauen. Alle anderen von den Parteien festgelegten Qualitätsvereinbarungen gelten zusätzlich zu den hierin enthaltenen Garantien oder anderen Rechten von NIDEC, wie sie gesetzlich oder in den Bedingungen vorgesehen sind, und ersetzen oder beschränken diese nicht. Alle Garantien bleiben nach Inspektion, Prüfung und Annahme der Produkte oder Dienstleistungen gültig und überdauern die Beendigung dieser Vereinbarung. NIDEC ist berechtigt, den Anteil der Lieferung von Produkten und/oder Dienstleistungen des Lieferanten im Zusammenhang mit nachgewiesenen Qualitätsproblemen zu reduzieren. Darüber hinaus garantiert der Lieferant, dass Antidumping- und Ausgleichszölle nicht für Produkte gelten, die vor dem Veröffentlichungsdatum einer auf die Produkte anwendbaren Antidumping- oder Ausgleichszollanordnung an NIDEC verkauft oder ausgeführt werden, und der Lieferant verpflichtet sich, NIDEC alle Antidumpingbeträge oder Ausgleichsabgaben zu erstatten, die auf die Einfuhr von Produkten, die unter diese Garantie fallen, in diesen Fällen gezahlt werden. Der Erhalt des Produkts und/oder der Dienstleistung und/oder die folgende Zahlung von Rechnungen gilt nicht als Annahme. NIDEC behält sich das Recht vor, die Konformität der Produkte und/oder Dienstleistungen in Bezug auf Qualität und Quantität sowohl bei der Lieferung des Produkts und/oder der Dienstleistungen im Werk von NIDEC als auch später während eines beliebigen Schritts des Arbeitszyklus zu überprüfen, jedoch nicht später als es die anwendbare Gesetzgebung des NIDEC -Unternehmens, das die Produkte und/oder Dienstleistungen erwirbt, erlaubt - es sei denn, es liegt nicht früher als 30 (dreißig) Tage ab dem Datum, an dem der Mangel entdeckt wurde, was der Mindestzeitraum ist.

10.1. BESONDERE BESTIMMUNGEN ZU PRODUKTEN

Falls das gelieferte Produkt während des hier angegebenen Garantiezeitraums eine Nichtübereinstimmung des Produkts oder seiner Herstellung mit den Spezifikationen des Produkts darstellt, verpflichtet sich der Lieferant, abgesehen von der Entschädigung für weitere / zusätzliche Schäden und nach Wahl von NIDEC: a) das fehlerhafte Produkt (je nach Art und Häufigkeit der Abweichung auch das gesamte Produktlos) zu ersetzen und/oder zu korrigieren und/oder zu überarbeiten und/oder zu erneuern; und/oder b) die Kosten für die Korrektur oder Nachbesserung des fehlerhaften Produkts grundsätzlich, aber nicht obligatorisch, per Lastschrift zu erstatten, falls NIDEC beschließen sollte, es unabhängig vom Lieferanten selbst zu beheben, und/oder c) das fehlerhafte Produkt innerhalb von 7 (sieben) Kalendertagen nach der schriftlichen Mitteilung von NIDEC abzuholen. In diesem Fall hat der Lieferant keinen Anspruch auf Zahlung und/oder Entschädigung für dasselbe Produkt. Falls der Lieferant das fehlerhafte Produkt nicht innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach der schriftlichen Mitteilung abholt, schickt NIDEC das fehlerhafte Produkt an den Lieferanten und der Lieferant hält NIDEC von allen Kosten, die sich aus einem solchen Vorgang ergeben, schadlos und klaglos. Falls zwischen den Parteien ein Soll-/Habenkonto besteht, wird ein eventuell vorhandenes Guthaben zugunsten des Lieferanten verwendet, aber nicht darauf beschränkt, um die nachgewiesenen Verluste von NIDEC, die durch den Verzug des Lieferanten entstanden sind, zu kompensieren und zu erstatten. In jedem der oben aufgeführten Fälle wird NIDEC eine schriftliche Mitteilung ausstellen, in der die getroffene Wahl angegeben wird: der Lieferant ist verpflichtet, dieser Wahl entsprechend zu handeln. Unabhängig von der gewählten Option werden von NIDEC keine zusätzlichen Kosten getragen. Falls es erforderlich ist, Lose gelieferter Produkte am Standort von NIDEC zu verfolgen und/oder nachzuarbeiten, ist der Lieferant für die Bereitstellung qualifizierter Personal- und Produktressourcen verantwortlich, die für die Durchführung der Arbeiten erforderlich sind und die rechtzeitig sind, um die Leistung von NIDEC Fertigungsnormen nicht zu beeinträchtigen. Die zivil- und arbeitsrechtliche Haftung im Zusammenhang mit den oben genannten Personalressourcen trägt allein der Lieferant. Alle Aufwendungen, die NIDEC durch die genannten Arbeiten entstehen, sind vom Lieferanten zu ersetzen.

10.2. BESONDERE BESTIMMUNGEN ZU DIENSTLEISTUNGEN

Der Lieferant verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Dienstleistungen unter Einhaltung hoher Qualitätsstandards zu erbringen, die die für den Leistungsumfang geltenden technischen Spezifikationen erfordern, sowie entsprechend qualifiziertes Personal zur Ausführung der Dienstleistungen einzusetzen. Falls die Dienstleistungen ohne Berücksichtigung der von NIDEC geforderten Qualitätsstandards erbracht werden, wird der Lieferant die Dienstleistungen erneut erbringen, ohne dass er NIDEC irgendwelche zusätzlichen Kosten in Rechnung stellt. Der Lieferant trägt die allgemeine und ausschließliche technische Verantwortung für die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen und haftet für deren Qualität, Zuverlässigkeit, Genauigkeit und Sicherheitsstandards gemäß den Bestimmungen der geltenden Gesetzgebung. Sofern in einem Vertrag oder einem anderen verbindlichen Dokument nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist NIDEC berechtigt, im Falle der Nichteinhaltung einer der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen durch den Lieferanten dem Lieferanten eine Geldbuße in entsprechender Höhe bis 10 % (zehn Prozent) des Gesamtwertes der 3 (drei) letzten Rechnungen oder des höchsten Monatsumsatzes der letzten 12 (zwölf) Monate in Rechnung zu stellen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Diese Vertragsstrafe berührt nicht das Recht von NIDEC auf Schadensersatz (Produktionsstopp, entgangener Gewinn usw.) und/oder weitere Verantwortlichkeiten.

11. VERSICHERUNG

Sofern von den Parteien in den Einkaufsdokumenten nicht ausdrücklich anders vereinbart, hat der Lieferant auf seine Kosten die folgenden Versicherungen mit ausreichender Deckung und im Einklang mit der ausgeführten Lieferung bereitzustellen, wobei er NIDEC auf Verlangen die von der jeweiligen Versicherungsgesellschaft ausgestellten jeweiligen Versicherungsbescheinigungen vorlegt: a) Alle Risiken; b) Allgemeine Haftpflicht (einschließlich Kraftfahrzeugen, sofern für die Ausführung der Lieferung relevant); c) Sonstige Versicherungen, die aufgrund der Art und des Risikogrades der Lieferung erforderlich sind.

12. HAFTUNG UND SCHADENERSATZ

Der Lieferant schützt, verteidigt (in diesem Fall auf Anfrage) und stellt NIDEC, seine Muttergesellschaften, verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften sowie deren Rechtsnachfolger, Bevollmächtigte, Agenten, Vertreter, Mitarbeiter und Kunden in Bezug auf alle gerichtlichen oder außergerichtliche Ansprüche (einschließlich Anwaltskosten und in Vereinbarungen gezahlte Beträge) aus a) tatsächlicher oder angeblicher Verletzung von Warenzeichen, Patenten oder anderen geistigen Eigentumsrechten oder Wettbewerbsregeln, die bei der Herstellung und/oder Vermarktung der Produkte oder Dienstleistungen entstanden sind; b) materiellen und/oder persönlichen Verlusten oder Schäden, die NIDEC oder Dritten zugefügt werden, einschließlich Nachbesserungs- oder Rückrufkosten, aufgrund von: (i) Mängeln, Nichteinhaltung von Spezifikationen oder Mängeln, Ausfällen und/oder Nichthaftung der Produkte oder Dienstleistungen; (ii) Verletzung der Gewährleistung oder einer anderen Verpflichtung, die sich aus dieser Vereinbarung durch den Lieferanten ergibt; (iii) verspätete Lieferung von Produkten oder (iv) Verletzung von Regeln, Gesetzen oder Vorschriften durch den Lieferanten.

13. SCHADENS BESCHRÄNKUNGEN

NIDEC haftet gegenüber dem Lieferanten nicht für indirekte, besondere, Folge-, zufällige, strafrechtliche oder exemplarische Schäden (einschließlich entgangenen Gewinns), auch nicht aufgrund der Beendigung der Lieferung und/oder der Stornierung der PO. NIDEC vereinbart keine Beschränkungen der Verbindlichkeiten des Lieferanten, es sei denn, die Parteien haben dies ausdrücklich

schriftlich vereinbart.

14. SICHERHEIT VON VERBRAUCHERPRODUKTEN

Der Lieferant muss NIDEC unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn er Produkte oder Dienstleistungen identifiziert: (a) die geltenden Umwelt- oder Produktsicherheitsstandards nicht erfüllen oder nicht einhalten; (b) einen Mangel aufweisen, der ein Verletzungsrisiko für Benutzer darstellen oder die Benutzer verletzen könnte und/oder NIDEC verpflichten, sie auf das Vorhandensein eines solchen Mangels hinzuweisen; oder (c) einen Stoff enthalten oder hergestellt oder unter Verwendung eines solchen geliefert wurden, (i) der in Gesetzen oder Vorschriften, national oder international, als gesundheits- oder umweltgefährdend bezeichnet wird, oder (ii) zu irgendwelchen der Vertragsparteien durch Gesetz oder Verordnung, national oder international, die Pflicht, Benutzer vor der Verwendung eines solchen Stoffes zu warnen. Insbesondere müssen alle Produkte und/oder Dienstleistungen allen relevanten geltenden Gesetzen in Bezug auf gefährliche Stoffe ("HS") entsprechen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die RoHS-Richtlinien, die REACH-Verordnung und CLP Verordnung in ihren rechtswirksamen aktualisierten Versionen. Unbeschadet des Vorstehenden hat der Lieferant NIDEC jederzeit alle Klarstellungen und technischen Informationen vorzulegen, die von NIDEC bezüglich der bereitgestellten Produkte oder Dienstleistungen angefordert werden können.

15. UMWELT-, GESUNDHEITS- UND ARBEITSSCHUTZ

Der Lieferant erkennt an, dass NIDEC Umweltmanagementsysteme gemäß den folgenden internationalen Standardregeln befolgt: UNI EN ISO 9001, UNI EN ISO 14001, IECQ HSPM QC080000, ISO 45001, woraufhin sich der Lieferant verpflichtet, alle Anforderungen der Gesetze und von NIDEC zu befolgende Regeln - sofern anwendbar - in Bezug auf die Prävention und den Schutz von Umwelt, Gesundheit und Sicherheit, einzuhalten - wie, aber nicht beschränkt auf: (i) Verhinderung der Kontamination von Wasser/Atmosphäre/anderen Umweltelementen; (ii) eine zuverlässige Abfallbewirtschaftung zu gewährleisten; (iii) NIDEC über Notfälle und/oder Gefahrensituationen zu informieren, die die Umwelt und/oder die menschliche Gesundheit betreffen, die mit den Aktivitäten von NIDEC verbunden oder irgendwie damit verbunden sind; (iv) die Umweltverschmutzung im Firmengelände von NIDEC, die durch Verschulden und/oder Fahrlässigkeit des Lieferanten entstanden ist, auf eigene Kosten zu beseitigen; (v) qualifizierte und geschulte Personen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen in die Dienstleistungen einbeziehen; (vi) immer Schäden an der Sicherheit von Mitarbeitern und anderen beteiligten Dritten sowie am Eigentum von NIDEC vermeiden und/oder verhindern; (vii) den Mitarbeitern des Lieferanten angemessene Schulungen zu den Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen und/oder -regeln von NIDEC bereitzustellen, bevor mit der Erbringung von Dienstleistungen begonnen wird; (viii) alle vereinbarten Sicherheitsregeln und -verfahren einhalten, die in der internen Gesundheits- und Sicherheitsschulung festgelegt sind; (ix) die volle Verantwortung für die Einhaltung der Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzbedingungen am zugewiesenen Arbeitsplatz zu übernehmen, a) wenn er selbst daran arbeitet, ohne mit Mitarbeitern der NIDEC zusammenzuarbeiten; b) bei Arbeiten an einem gemeinsamen Arbeitsplatz mehrerer Lieferanten oder in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern von NIDEC, sofern nicht in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung über Arbeitsbedingungen im Hinblick auf Gesundheit und Sicherheit am gemeinsamen Arbeitsplatz mit NIDEC etwas anderes vereinbart wurde. Im Falle einer Verletzung oder Nichteinhaltung einer Verpflichtung oder Verantwortung des Lieferanten aus diesem Artikel wird der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 US-Dollar (fünftausend US-Dollar für jeden Verstoß verpflichtet. Diese Vertragsstrafe berührt nicht das Recht von NIDEC auf Schadensersatz und/oder weitere Verantwortlichkeiten.

16. WERKZEUGE

Soweit im Rahmen der Beziehung zwischen NIDEC und dem Lieferanten die Entwicklung, Anpassung, Herstellung, Installation oder Bereitstellung von Formen, Werkzeugen oder sonstigen Maschinen und Einrichtungen ("Werkzeuge") enthalten ist, wird der Lieferant auf Verlangen von NIDEC und nach Abschluss der Entwicklung die Zeichnungen und Spezifikationen der Werkzeuge zur vorherigen Überprüfung und Genehmigung durch NIDEC vorlegen. Der Lieferant darf nicht mit der Herstellung der Werkzeuge beginnen, bis er diesbezüglich eine schriftliche Genehmigung von NIDEC erhalten hat. Die Zahlung für die Werkzeuge erfolgt unter der Verantwortung von NIDEC erst, nachdem der Lieferant Tests installiert und nachgewiesen hat, dass die Werkzeuge den geltenden Spezifikationen entsprechen (Inbetriebnahme). Die Werkzeuge selbst, die Zeichnungen der Werkzeuge, die für NIDEC entwickelt wurden, ihre Ersatzteile und andere für ihre Verwendung notwendige Materialien ("Werkzeuge und Zubehör"), die an NIDEC geliefert und von NIDEC bezahlt werden (einschließlich Werkzeuge, die durch Amortisation in Produkten oder Dienstleistungen bezahlt werden), auch wenn sie dem Lieferanten leihweise übertragen werden, sind ausschließliches Eigentum von NIDEC, und der Lieferant muss alle gesetzlichen Vorschriften und die Spezifikationen von NIDEC bezüglich Verwendung, Wartung, Lagerung und Transport einhalten. Alle Werkzeuge und Zubehörteile sind als Eigentum von NIDEC zu kennzeichnen und dürfen nur für die Herstellung von Produkten oder für Beschäftigung in den Dienstleistungen verwendet werden, die für NIDEC bestimmt sind. Es wird bereits vereinbart, dass die Werkzeuge vom Lieferanten ausschließlich und exklusiv für die Leistung von NIDEC zu verwenden sind. Im Falle einer Kündigung des Vertrages aus einem der in diesen Bedingungen aufgeführten Gründe oder durch die hierin eingereichte Einreichung von NIDEC hat der Lieferant auf eigene Kosten die Werkzeuge unverzüglich an NIDEC zurückzugeben. NIDEC kann auch solche Werkzeuge oder anderes Eigentum jederzeit inspizieren und inventarisieren; darüber hinaus hat der Lieferant auf Verlangen von NIDEC ein Etikett mit der Eigenschafts- und/oder Anlagennummer von NIDEC auf dem Werkzeug anzubringen. Der Lieferant verpflichtet sich, Teile, Produkte oder Werkzeuge nicht ohne die schriftliche Zustimmung von NIDEC zu verkaufen oder anderweitig zu entsorgen, ohne zuvor die Identifizierung oder Warenzeichen von NIDEC zu entfernen. Auf Anfrage von NIDEC muss der Lieferant Werkzeuge und anderes Eigentum ordnungsgemäß für den Versand und die Lieferung direkt an NIDEC oder einen anderen von NIDEC angegebenen Ort vorbereiten oder NIDEC nach Wahl von NIDEC Zugang zu den Räumlichkeiten des Lieferanten zum Zwecke der Entfernung der Werkzeuge und anderes Eigentum. Die Werkzeuge und sonstiges Eigentum sind im gleichen Zustand zurückzugeben, wie sie ursprünglich vom Lieferanten erhalten wurden. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, den Standardwerkzeugvertrag von NIDEC auf Anfrage von NIDEC auszuführen und stimmt ferner zu, dass NIDEC jegliche Finanzierungserklärung oder andere Dokumente einreichen kann, um die Interessen von NIDEC an den Werkzeugen und anderem Eigentum zu schützen. Der Lieferant darf die Werkzeuge oder sonstiges Eigentum von NIDEC nicht als Sicherheit, Darlehen oder Pfand einbeziehen und verzichtet auf alle gesetzlichen und sonstigen Pfandrechte. Der Lieferant sollte die für den Betrieb der Geräte im Rahmen der kostenlosen Leihe erforderlichen Wartungsarbeiten durchführen. Der Lieferant ist verpflichtet, NIDEC unverzüglich über jeden Eingriff an den Werkzeugen zu informieren, der die Qualität des Produkts beeinträchtigen kann. Der Lieferant ist verpflichtet, NIDEC regelmäßig über die Lebensdauer der Werkzeuge zu informieren. Diese Bestimmung gilt, es sei denn, zwischen NIDEC und dem Lieferanten besteht eine spezielle Werkzeugvereinbarung.

17. FEHLENDE BINDUNG

Diese Vereinbarung stellt keine der Parteien als Vertreter, Agent, Mitarbeiter oder Anwalt der anderen Partei dar. Alle Abgaben steuerlicher, sozialer, arbeits- oder sozialversicherungsrechtlicher Art, die direkt oder indirekt aus der Lieferung der Produkte oder Dienstleistungen entstehen, gehen zu alleinige Lasten des Lieferanten, ohne jegliche Solidarität oder Erstattungspflicht von NIDEC. Der Lieferant wird NIDEC auf Verlangen innerhalb der von NIDEC für die Lieferung gesetzten Frist eine beglaubigte Kopie der Dokumente zur Verfügung stellen, die seine steuerliche, arbeitsrechtliche, soziale Sicherheit und sonstige Ordnungsmäßigkeit belegen.

18. BEREITSTELLUNG VON DIENSTLEISTUNGEN IN DEN ANLAGEN VON NIDEC

Gegebenenfalls muss der Lieferant NIDEC eine Liste seiner Mitarbeiter vorlegen, die Zugang zu den Einrichtungen von NIDEC für die Erbringung der Dienstleistungen haben, sowie sicherstellen, dass diese Mitarbeiter die von NIDEC angenommenen Standards und Verhaltensanweisungen befolgen, einschließlich der internen Richtlinien und des Verhaltenskodex, unter Androhung der Haftung für die Zahlung jeglicher Verluste an NIDEC, die sich aus Schäden ergeben, die ihre Mitarbeiter freiwillig oder unfreiwillig den Einrichtungen und Mitarbeitern von NIDEC oder Dritten

zufügen können, bis zur Grenze ihrer Beteiligung. Der Lieferant liefert die persönliche Schutzausrüstung ("PPE") und die kollektive Schutzausrüstung ("CPE") und ist verantwortlich für deren Verwendung durch seine Mitarbeiter, außerdem liefert er jährlich an NIDEC alle Unterlagen in Bezug auf die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter sowie die in der geltenden Gesetzgebung vorgeschriebenen obligatorischen Schulungen. Der Lieferant muss NIDEC innerhalb von maximal 24 (vierundzwanzig) Stunden über alle Arbeitsunfälle informieren, sowie gegebenenfalls die zuständigen Behörden. Der Lieferant wird verlangen, dass die zuständige Behörde alle Vorkommnisse schwerer und tödlicher Unfälle mit rechtlichen Konsequenzen untersucht. In Fällen, in denen der Lieferant für die Erbringung einer von NIDEC beauftragten Dienstleistung, die in seinen Räumlichkeiten ausgeführt werden soll oder nicht, ausländische Arbeitskräfte beschäftigt, verpflichtet sich der Lieferant, NIDEC vor Beginn der Dienstleistungen fällige Visa oder Arbeitsgenehmigungen für Ausländer, die für die regelmäßige Ausführung der Dienstleistungen im Land gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erforderlich sind, vorzulegen.

19. ARBEITSVERPFLICHTUNGEN

Der Lieferant geht für alle rechtlichen Zwecke davon aus, dass er der einzige Arbeitgeber der von ihm beschäftigten Arbeitnehmer ist und für alle Arbeits-, Zivil-, Steuer- und Sozialversicherungsabgaben in Bezug auf seine Arbeitnehmer, Auftragnehmer, Agenten oder benannten Partner für die Lieferung der Produkte oder Ausführung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen verantwortlich ist, einschließlich: Gehälter, Entschädigungen, Vorankündigung, Urlaub, Arbeitsunfälle, Versicherungen und andere, sowie für die Zahlung aller Bundes-, Landes-, Kommunal- und bestehenden oder während der Laufzeit der Beziehung zwischen dem Lieferanten und NIDEC entstehen können. Der Lieferant wird NIDEC gerichtlich und außergerichtlich im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang direkt oder auf dem Rückweg freistellen und entschädigen, ggf. Übernahme aller Kosten, Spesen, Anwaltskosten (vertraglich und Verlust), Schäden, schädigende Wirkungen u. a., die sich aus dem Anspruch oder der Forderung ergeben können, ob arbeitsbezogen oder nicht, von ihren Mitarbeitern, Auftragnehmern, Agenten oder Partnern innerhalb von 10 (zehn) Tagen ab Erhalt der entsprechenden Mitteilung. Diese Verpflichtung besteht auch dann fort, wenn NIDEC durch eine gerichtliche Entscheidung gesamtschuldnerisch oder subsidiär für die Zahlung dieser Gebühren haftbar gemacht wird.

20. INSPEKTION

NIDEC hat das Recht, eine regelmäßige Inspektion durchzuführen, um die Einhaltung seiner Verpflichtungen zu überprüfen, einschließlich in Bezug auf Arbeit, Arbeitsschutz und Sicherheit, CTPAT und andere. Stellt NIDEC bei der Prüfung Situationen fest, die den vom Lieferanten übernommenen Verpflichtungen und/oder den geltenden Gesetzen nicht entsprechen, kann NIDEC die sofortige Einstellung der Lieferung oder Leistung für den erforderlichen Zeitraum sowie die Erfüllung der Anforderungen von NIDEC innerhalb 24 (vierundzwanzig) Stunden zum Korrigieren von Unregelmäßigkeiten festsetzen. Wenn der Lieferant die Nichtkonformität nicht innerhalb der oben genannten Frist beseitigt, behält sich NIDEC das Recht vor, die Lieferung oder die Dienstleistungen, die durch diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und alle anderen zwischen NIDEC und dem Lieferanten geltenden Verträge geregelt werden, zu kündigen, nach alleinigem Ermessen von NIDEC, zusätzlich zu Verlusten und Schäden. Das von NIDEC ausgeübte Untersuchungsrecht befreit oder mindert nicht die Haftung des Lieferanten für Schäden, die Dritten und/oder NIDEC selbst aufgrund von Mängeln und/oder der Leistungsunfähigkeit der Lieferung oder Leistung zugefügt werden.

21. GEISTIGES EIGENTUM

Der Lieferant erklärt und garantiert, dass das geistige Eigentum, das bei seinen Aktivitäten sowie bei den in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen erfassten Dienstleistungen und/oder Produkten verwendet wird, (i) sein alleiniges Eigentum ist; (ii) an den Lieferanten lizenziert ist; oder (iii) rechtmäßig gemeinfrei ist. Der Lieferant stimmt zu und erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliches geistiges Eigentum, das sich aus Forschungs- und/oder Entwicklungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausführung der Lieferungen oder Dienstleistungen durch den Lieferanten mit oder ohne Beteiligung von NIDEC ergibt, ausschließlich NIDEC gehört. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Lizenzen und Genehmigungen einzuholen sowie dafür zu sorgen, dass sein bei der Ausführung der Lieferung oder Dienstleistungen eingesetztes Personal alle Dokumente unterschreibt, die zur Sicherung des geistigen Eigentums von NIDEC erforderlich sind. Die Annahme dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen garantiert dem Lieferanten keine Berechtigung, den Firmennamen (oder Teile davon), Produkte, Unternehmensinformationen oder Warenzeichen von NIDEC ohne vorherige und ausdrückliche Genehmigung, von seiner Rechtsabteilung ordnungsgemäß schriftlich formalisiert, zu erwähnen, offenzulegen oder anderweitig zu verwenden.

22. VERTRAULICHKEIT

NIDEC und der Lieferant erkennen an und stimmen zu, dass alle Informationen, die zwischen ihnen während der Dauer ihrer Beziehung auf irgendeine Weise ausgetauscht werden, vertrauliche Informationen ("vertrauliche Informationen") darstellen. Solche Informationen, die auf irgendeine Weise offengelegt werden und unabhängig davon, ob sie als vertraulich, privat oder eingeschränkt gekennzeichnet sind oder nicht, werden von der anderen Partei als vertraulich behandelt. NIDEC und der Lieferant verpflichten sich, vertrauliche Informationen nur an diejenigen Mitarbeiter weiterzugeben, die sich ihrer Aktivitäten bewusst sein müssen, jederzeit die gleiche Sorgfalt walten zu lassen, die sie mit ihren eigenen vertraulichen Informationen anwenden, und in jeglicher Weise alle angemessene Sorgfalt, die möglich ist, um die Vertraulichkeit vertraulicher Informationen zu wahren. Nicht als vertrauliche Informationen gelten diejenigen Informationen, die a) die empfangende Partei zum Zeitpunkt des Empfangs nachweisen kann, dass sie bereits vor dem Erhalt durch die andere Partei von ihr Kenntnis hatte; b) durch eine Handlung öffentlich wird, die nicht dem Willen oder der Schuld des Empfängers der Informationen entspricht; c) mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Informationsinhabers offengelegt wurden; oder d) aufgrund einer Anforderung oder eines Antrags einer Regierungsbehörde, einer gerichtlichen oder administrativen Vorladung oder einer Anordnung oder eines anderen rechtlichen Verfahrens oder einer gesetzlichen Anforderung offengelegt wurde, sofern: (i) die offenlegende Partei die andere zuerst über eine solche Anfrage oder Anforderung informiert; (ii) im Falle einer erforderlichen Offenlegung, nur den Teil der vertraulichen Informationen bereitstellen, der von einem Anwalt schriftlich mitgeteilt wurde und zu deren Offenlegung gesetzlich verpflichtet ist; und (iii) mit der nicht offenlegenden Partei zusammenzuarbeiten, um einen Auftrag oder eine andere zuverlässige Zusicherung zu erhalten, dass der Teil der vertraulichen Informationen, der offengelegt werden muss, vertraulich behandelt wird. Innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach Beendigung oder Ablauf der Beziehung zwischen den Parteien oder nach schriftlicher Aufforderung von NIDEC hat der Lieferant unverzüglich: (i) alle vertraulichen Informationen von NIDEC und alle Kopien davon zurückzusenden oder (ii) alle seine Akten und Memoranden, die auf der Grundlage der vertraulichen Informationen von NIDEC erstellt wurden, zu vernichten; und (iii) NIDEC eine schriftliche Bescheinigung darüber vorzulegen, dass alle diese Informationen und Materialien zurückgegeben oder vernichtet wurden. Ungeachtet des Vorstehenden darf der Lieferant Archivkopien der vertraulichen Informationen von NIDEC in Übereinstimmung mit Richtlinien und Verfahren aufbewahren, die zur Einhaltung gesetzlicher, behördlicher und beruflicher Anforderungen entwickelt wurden, und ausschließlich zum Nachweis der Einhaltung dieser Bestimmungen.

23. SCHUTZ UND BEHANDLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

NIDEC teilt dem Lieferanten mit, dass alle personenbezogenen Daten, die NIDEC bekannt sind oder von denen NIDEC aus irgendwelchen Gründen im Zusammenhang mit diesen Bedingungen oder einer anderen Beziehung mit dem Lieferanten Kenntnis erlangt, ausschließlich - auch wenn sie an Dritte übermittelt werden - zu buchhalterischen und administrativen Zwecken im Zusammenhang mit der PO, dem Liefervertrag oder anderen vertraglichen Verpflichtungen behandelt werden. Die Daten werden in schriftliche und elektronische Dateien aufgenommen und auf elektronischem Weg (z.B. PC) verarbeitet, und nur Fachleute, die für die Verarbeitung verantwortlich sind und jedoch zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, können darauf zugreifen. Es wurden organisatorische Sicherheitsmaßnahmen getroffen, um unbefugten Zugriff oder unbeabsichtigten Verlust und/oder Zerstörung von Daten zu verhindern, einschließlich der Erstellung von Backups. Wenn der Umfang der Beziehung zwischen NIDEC und dem Lieferanten in irgendeiner Weise, auch wenn sie subsidiär ist, die Verarbeitung personenbezogener Daten (hier verstanden als

Informationen über die identifizierte oder identifizierbare natürliche Person) umfasst, führen die Parteien diese Behandlung auf der Grundlage der in den geltenden Rechtsvorschriften enthaltenen Grundsätze, sofern anwendbar, aus - wie beispielsweise das Allgemeine Datenschutzgesetz (Gesetz 13709/2018), die Allgemeine Datenschutz - Grundverordnung der Europäischen Union (EU-Verordnung 2016/679), unter anderem, sowie die nachfolgenden Bestimmungen. Jede Partei ist in Bezug auf die von ihnen verarbeiteten personenbezogenen Daten ein separater Verantwortlicher und bestimmt unabhängig die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung. NIDEC und der Lieferant erkennen an und bestätigen, dass sie alle anwendbaren Anforderungen der Datenschutzgesetze einhalten und dem anderen auf Anfrage auf eigene Kosten angemessene Unterstützung, Informationen und Kooperation zur Verfügung stellen, um die Einhaltung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen sicherzustellen. In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten erkennt jede Partei an, bestätigt und vertritt ihrerseits, dass sie als Verantwortlicher für die personenbezogenen Daten: a) alle personenbezogenen Daten, die von ihr oder in ihrem Auftrag zur Verarbeitung im Zusammenhang mit der Lieferung von Produkten oder der Leistung von Dienstleistungen den geltenden Datenschutzgesetzen entsprechen müssen und in Übereinstimmung mit diesen erhoben oder anderweitig erhalten wurden; b) alle Anweisungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten den geltenden Datengesetzen entsprechen müssen. Wenn dem Lieferanten eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Lieferung der Produkte oder der Erbringung der Dienstleistungen bekannt wird, wird er NIDEC unverzüglich benachrichtigen und mit NIDEC, soweit vernünftigerweise verlangt, bei Maßnahmen zur Minderung des durch die Verletzung entstandenen Schadens sowie das Versenden von Meldungen an Behörden und staatliche Stellen, die für den Datenschutz zuständig sind, zusammenarbeiten. Im Falle eines solchen Verstoßes hat der Lieferant die geltenden Gesetze vollständig und unverzüglich einzuhalten und die geeigneten Schritte zu unternehmen, um einen solchen Verstoß zu beheben, sowie NIDEC, seine verbundenen Unternehmen und ihre jeweiligen leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter und Agenten schadlos von und gegen alle Ansprüche, Klagen, Klagegründe, Haftungen, Verluste, Kosten und Schäden zu verteidigen, zu entschädigen und zu halten, einschließlich angemessener Anwaltskosten, die sich aus oder im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter aus der Verletzung seiner Verpflichtungen in Bezug auf eine Verletzung personenbezogener Daten, außer in dem Umfang, der sich aus Handlungen oder Unterlassungen von NIDEC ergibt.

24. GÜLTIGKEIT UND KÜNDIGUNG

Sofern in der PO oder im Lieferplan keine Frist vorgesehen ist, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf unbestimmte Zeit, gerechnet ab dem Datum des Beginns der Beziehung zwischen den Parteien. NIDEC kann jede PO oder Freigabe aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung fristlos und automatisch kündigen, wenn der Lieferant in Verzug ist. Zu den Mängeln zählen unter anderem: (i) verspätete Lieferung; (ii) Lieferung von Produkten und/oder Dienstleistungen, die mangelhaft sind oder diesen Bedingungen und anderen Vertragsdokumenten, auf die diese Bedingungen direkt oder indirekt Bezug nehmen, nicht entsprechen; (iii) Versäumnis, NIDEC auf Anfrage eine angemessene Zusicherungen der zukünftigen Leistung zu geben; (iv) Produkte und/oder Dienstleistungen unterliegen einer Antidumping- oder Ausgleichszollanordnung; oder (v) Nichteinhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten von NIDEC (vi) wesentlicher Verstoß gegen diese Bedingungen oder den Vertrag mit NIDEC. Darüber hinaus kann NIDEC jede PO im Falle einer Insolvenz des Lieferanten, eines Insolvenzantrags, einer Abtretung für Gläubiger, Ernennung eines Konkursverwalters oder Unfähigkeit des Lieferanten, Schulden bei Fälligkeit zu begleichen. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund haftet NIDEC gegenüber dem Lieferanten in keiner Weise und der Lieferant haftet gegenüber NIDEC für alle Schäden, die aufgrund einer Verletzung oder Nichterfüllung des Lieferanten entstanden sind. In einem solchen Fall wird der Lieferant jedoch mit einem Bußgeld in Höhe von 10 % (zehn Prozent) des Gesamtwertes der 3 (drei) letzten Rechnungen oder des höchsten Monatsumsatzes in den letzten 12 (zwölf) Monate, je nachdem, welcher Wert höher ist, in Fällen von: a) Vollständige oder teilweise Stilllegung der Entwicklung und/oder Lieferung oder Erbringung von Dienstleistungen, die vom Lieferanten zu vertreten sind; b) Verstoß gegen die Verfahren und Sicherheits-, Hygiene- und Umweltstandards von NIDEC und/oder andere interne Standards und/oder spezifische Gesetze; c) Pflichtverletzung ausschließlich durch den Lieferanten, die der Lieferant nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Einreichung durch NIDEC oder innerhalb einer von den Parteien vereinbarten Frist korrigiert. NIDEC kann seine Beziehung zum Lieferanten auch jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Mitteilung mit dem in der PO vorgesehenen Mindestvorschuss oder, wenn keine ausdrückliche Prognose vorliegt, mit einem Mindestvorlauf von 30 (dreißig) Kalendertage (dieser Zeitraum wird im Folgenden als "Phase-out" bezeichnet). Für den Fall, dass der Lieferant gegenüber NIDEC eine teilweise oder vollständige Einstellung der Lieferungen oder Dienstleistungen mitteilt, muss die Kündigungsfrist mindestens 90 (neunzig) Kalendertage betragen. Während der Phase-out-Phase stimmt der Lieferant zu, mitzuwirken und alle Anstrengungen zu unternehmen, um die nachteiligen Auswirkungen einer Kündigung auf NIDEC zu minimieren.

25. ABTRETUNG

Der Lieferant darf keine seiner Rechte oder Pflichten aus seiner Beziehung zu NIDEC abtreten, außer mit entsprechender schriftlicher Zustimmung von NIDEC.

26. ERSATZTEILE

Wenn die Verpflichtungen des Lieferanten die Lieferung von Teilen oder anderen Komponenten für die Linien- und Ersatzteilversorgung (Artikel, die in den Fertigprodukten des NIDEC-Portfolios enthalten sind) umfassen, garantiert der Lieferant, dass er NIDEC Ersatzteile für den Zeitraum von 10 (zehn) Jahre ab dem letzten Einkauf liefert. Der Preis für Ersatzteile sollte sich nach dem letzten Einkaufspreis des Materials für die Montagelinie richten, mit nachträglich verhandelten Anpassungen auf der Grundlage von Inflationsindikatoren. Bei Lieferung von Teilen zur ausschließlichen Verwendung durch NIDEC, wie zwischen den Parteien ausgehandelt oder wenn die Ware nach technischen Spezifikationen, Zeichnungen, Know-how usw. von NIDEC entwickelt wird, garantiert der Lieferant hiermit, dass die Lieferung von solchen Teilen ausschließlich für NIDEC hergestellt werden, und der Lieferant verpflichtet sich hiermit, keinerlei Teile, direkt oder indirekt, mit seiner Marke auf dem Ersatzteilmarkt zu verkaufen. Im Falle eines ausschließlichen Verbrauchsartikels von NIDEC ist der Lieferant auch verpflichtet, seine Kennzeichnung nicht auf die gelieferten Teile zu drucken. Auf Verlangen von NIDEC muss der Lieferant den NIDEC Lieferantenregistrierungscode auf die Teile drucken.

27. INVESTITIONEN

Der Lieferant erklärt, dass er über die erforderlichen Mittel verfügt, um die Produkte oder Dienstleistungen zu liefern, und erkennt auch an, dass jede von ihm getätigte Investition, alle Kosten oder Ausgaben, die ihm für den Erwerb von Immobilien, Fahrzeugen, Maschinen oder Ausrüstungen sowie jegliche Verbesserungen daran oder sonstige anderen Vermögenswert, ging und geht auf seine alleinigen Kosten und ist Teil des Risikos der Geschäftstätigkeit des Lieferanten. Die Parteien vereinbaren hiermit, dass der Lieferant gegenüber NIDEC keinen Anspruch auf Erstattung solcher Investitionen, Kosten, Aufwendungen oder Verbesserungen geltend machen kann, es sei denn, dies wurde zuvor und ausdrücklich schriftlich von NIDEC auf der Grundlage eines von beiden Parteien genehmigten Investitionsplans vereinbart.

28. HÖHERE GEWALT

Eine Verzögerung oder Nichterfüllung der Verpflichtungen einer Partei stellt keinen Verzug dar, wenn sie auf den Zufall oder höhere Gewalt zurückzuführen ist, die spätestens 48 (achtundvierzig) Stunden nach dem Ereignis mitgeteilt werden muss, um als solche eingestuft zu werden. Rohstoffmangel, Versandbeschränkungen oder Streik der Mitarbeiter des Lieferanten gelten im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht als Ereignisse des Zufalls oder höherer Gewalt. Dauert das Ereignis des Zufalls oder höherer Gewalt länger als dreißig (30) Tage, kann der Geschädigte das Verhältnis straflos kündigen.

28.1. HARDSHIP

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, ihre vertraglichen Pflichten auch dann zu erfüllen, wenn Ereignisse eingetreten sind, die die Erfüllung schwieriger gemacht haben, als zum Zeitpunkt des

Vertragsabschlusses vernünftigerweise vorhersehbar war. Wenn jedoch eine Partei nachweist, dass: (i) die weitere Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten übermäßig erschwert wurde durch ein Ereignis /Umstand, das sich ihrer angemessenen Kontrolle entzieht und von dem vernünftigerweise nicht erwartet werden konnte, dass es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses hätte berücksichtigt werden können,; und dass (ii) sie das Ereignis oder seine Folgen vernünftigerweise nicht hätte vermeiden oder überwinden können, dann sind die Parteien verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist nach der Berufung auf die vorliegende Klausel alternative Vertragsbedingungen auszuhandeln, die es vernünftigerweise ermöglichen, die Folgen des Ereignisses/des Umstands zu überwinden. Wenn die Parteien keine alternativen Vertragsbedingungen gemäß dem vorstehenden Absatz vereinbaren konnten, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder den Richter oder Schiedsrichter zu ersuchen, den Vertrag anzupassen, um sein Gleichgewicht wiederherzustellen, oder den Vertrag zu kündigen, je nach Bedarf. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht in Fällen, die zweifelsfrei als höhere Gewalt zu qualifizieren sind, was durch relevante Beweise oder öffentlich zugängliche Informationen gestützt wird, wobei in diesem Fall die Bestimmungen über "höhere Gewalt" nach Artikel gelten.

29. VERZICHT

Die Duldung einer der Parteien in Bezug auf eine Verletzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch die andere Partei stellt keine Änderung, Erneuerung oder den Verzicht auf Rechte oder Privilegien dar. Jegliche Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, PO oder Lieferpläne ist nur gültig, wenn sie zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wird. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einer bestimmten PO oder einem Lieferplan haben die folgenden Dokumente Vorrang: 1) Allgemeine Geschäftsbedingungen; 2) PO; 3) Lieferplan.

30. ANWENDBARES RECHT UND STREITBEILEGUNG

Diese AGB sowie das Vertragsverhältnis, zu dem die AGB gehören, unterliegen ausschließlich dem Recht des Landes, in dem die beteiligte NIDEC -Gesellschaft ansässig ist. Im Falle einer Streitigkeit zwischen NIDEC und dem Lieferanten aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen und/oder mit dem hierin genannten Vertragsverhältnis wird die Angelegenheit durch gütliche Verhandlungen zwischen den Parteien beigelegt. Wird die Streitigkeit nicht innerhalb von 60 (sechzig) Kalendertagen nach Beginn dieser Verhandlungen durch gütliche Verhandlungen beigelegt, so sind alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen und/oder mit dem hierin genannten Vertragsverhältnis ergeben, endgültig beigelegt, indem Sie die folgenden Regeln befolgen, abhängig vom Standort der NIDEC -Einheit, die an der Streitigkeit beteiligt ist: a) Für die in der Region Asien ansässigen Unternehmen: Schiedsgericht gemäß den Regeln der China International Economic and Trade Arbitration Commission ("CIETAC"), das Peking tagt; b) Für in Mexiko ansässige Unternehmen: Die Gerichte von Monterrey nach mexikanischem Recht; c) Für die in den USA ansässigen Unternehmen: Schiedsgericht nach den Regeln der Schiedsgerichtsbarkeit der Internationalen Handelskammer (ICC) in Atlanta; d) Für die in der Region Südamerika ansässigen Unternehmen: Schiedsgericht nach den Regeln der Schiedsgerichtsbarkeit der Internationalen Handelskammer (ICC) in Sao Paulo; e) Für die in der Region Europa, Naher Osten und Afrika (EMEA) ansässigen Unternehmen: Schiedsgericht nach den Schiedsregeln der Internationalen Handelskammer (ICC) in Mailand.

30.1. SPEZIFISCHE REGELN FÜR SCHIEDSFÄLLE IM RAHMEN DES ICC

Die Entscheidung wird von 3 (drei) gemäß den genannten Regeln ernannten Schiedsrichtern getroffen. Die Bestimmungen für Eilschiedsrichter finden keine Anwendung. Der Schiedsspruch wird nach Maßgabe des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ("CISG"), sofern anwendbar, und wenn nicht, nach den Gesetzen des Landes, in dem die an der Streitigkeit beteiligte NIDEC-Einheit ansässig ist, erlassen. Unabhängig vom Sitz ist die Sprache Englisch und der von den Schiedsrichtern erlassene Schiedsspruch ist für beide Parteien endgültig und bindend. Der Zuschlag wird in US-Dollar ausgestellt und zahlbar, sofern nicht eine andere Währung zwischen den Parteien vereinbart wird.

31. SOZIALE VERANTWORTUNG/COMPLIANCE

Die Parteien erkennen an, wie wichtig es ist, Praktiken der sozialen Verantwortung zu entwickeln. In diesem Sinne verpflichtet sich der Lieferant, während der Ausführung der Lieferung oder Dienstleistungen den Verhaltenskodex für Lieferanten von NIDEC (auf der Website des Unternehmens verfügbar) einzuhalten und die dort zurückgerufenen Grundsätze und Praktiken anzuerkennen und zu unterstützen.

32. KORRUPTIONSGESETZGEBUNG

Der Lieferant erklärt und sichert NIDEC ausdrücklich zu, dass derzeit und ab diesem Datum in den letzten fünf Jahren: a) Er keine Antikorruptionsgesetze oder damit in Zusammenhang stehende Gesetze verletzt hat, die in den Ländern, in denen es tätig ist, für ihn gelten; b) Er sich bewusst ist, dass er nie im Widerspruch zu den Bestimmungen ähnlicher ausländischer Gesetze gehandelt hat und dies nicht tun wird (wie, aber nicht beschränkt auf: das brasilianische Gesetz über saubere Unternehmen - Gesetz Nr. 12.846/13, das Gesetz gegen ausländische Korruptionspraktiken - FCPA - den Vereinigten Staaten von Amerika, dem UK Bribery Act - UKBA - des Vereinigten Königreichs) in jeglicher Hinsicht; c) Er weder wegen Bestechung noch einer anderen korruptionsbezogenen Aktivität verurteilt oder mit einer Strafe oder Geldstrafe belegt wurde; und d) Dies von keiner Regierungsbehörde wegen eines möglichen Verstoßes gegen Antikorruptionsgesetze oder damit verbundene Gesetze untersucht wurde oder wird. Bei einer Abweichung von der Erfüllung der vorstehenden Punkte hat der Lieferant NIDEC unverzüglich zu benachrichtigen. Der Lieferant erklärt und stellt ferner sicher, dass er die Bestimmungen des NIDEC Verhaltenskodex für Lieferanten uneingeschränkt anerkennt und sich zu diesen verpflichtet, sowie: a) Sich präsentiert und für die gesamte Dauer seiner Beziehung zu NIDEC in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und Verwaltungsvorschriften, die für sein Geschäft gelten, bleibt; b) Keines seiner Mitglieder, Gesellschafter, Direktoren oder Mitarbeiter ist eine Regierungsbehörde oder hat eine direkte familiäre Beziehung zu einer Regierungsbehörde (jeder Mitarbeiter, der Mitglied von: föderalen, nationalen, supranationalen, staatlichen, kommunalen oder anderen ähnlichen Behörden; oder einer anderen Körperschaft, die eine gesetzliche, administrative, exekutive, gerichtliche oder andere Behörden oder Vollmachten oder jede andere Körperschaft mit gesetzlichen, administrativen, gerichtlichen oder administrativen Befugnissen, einschließlich ihrer Divisionen, Agenturen, Abteilungen, Legislative, Polizei, Regulierungs- oder Steuerbehörden; Kandidaten für öffentliche Ämter oder Kollegen von Politikern; jede Person, die im Namen einer solchen Institution handelt); Der Lieferant informiert NIDEC schriftlich und mindestens 10 (zehn) Tage im Voraus, wenn er oder eines seiner Mitglieder beabsichtigt, eine Regierungsbehörde zu werden, und in diesem Fall kann NIDEC die Beziehung zum Lieferanten vollständig kündigen. Ab dem Tag (einschließlich dieses Datums), an dem NIDEC sein Rücktrittsrecht gemäß diesem Absatz ausübt, hat der Lieferant keinen Anspruch auf zusätzliche Gebühren oder andere Zahlungen, da eine solche Kündigung nicht das Recht des Lieferanten auf Erhalt von Beträgen im Zusammenhang mit Dienstleistungen, die vor dem Datum der Kündigung bereits erbracht wurden oder soweit dies nach geltendem Recht vorgesehen ist, berührt. Unbeschadet der anderen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verpflichtet sich der Lieferant im Falle eines Verstoßes des Lieferanten gegen eine Bestimmung in Bezug auf Klauseln zu Antikorruptionsgesetzen und -vorschriften, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, NIDEC und ihre jeweiligen leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter, Agenten und Kunden ohne Einschränkung von Gebühren und Rechtskosten (einschließlich Forschungskosten) freizustellen, die ihnen aufgrund eines Verstoßes entstehen können, unabhängig von vorherigen administrativen oder schiedsgerichtlichen Maßnahmen und Schiedsspruch sowie jegliche Schäden, Verluste, Strafen, entgangenen Gewinn, Kosten und Auslagen oder gerichtliche Entscheidungen.

33. INSTALLATIONSÄNDERUNG

Änderungen der Produktionsstätte und/oder des Herstellungsorts der Produkte und Änderungen der Steuernummer, die vom Lieferanten verursacht werden, müssen NIDEC mindestens drei (03)

Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt werden. Der Lieferant muss die Versorgung während des gesamten Zeitraums der Änderung und Zertifizierung der Artikel sicherstellen.

34. SICHERHEIT DER LIEFERKETTE (CTPAT).

Der Lieferant erkennt an und akzeptiert, dass NIDEC am Programm Customs Trade Partnership Against Terrorism („CTPAT“) der Zoll- und Grenzschutzbehörde der Vereinigten Staaten teilnimmt, (CBP) der USA und das Programm für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (OEA), das von der brasilianischen Bundessteuerbehörde und der mexikanischen Steuerbehörde gewährt wird. Dadurch erhält NIDEC den Status eines risikoarmen und zuverlässigen Wirtschaftsbeteiligten, der von den Vorteilen des brasilianischen und mexikanischen Zolls profitiert, die mit einer größeren Beweglichkeit und Vorhersehbarkeit seiner Fracht in den internationalen Handelsströmen verbunden sind, um die Sicherheit in der Lieferkette zu stärken. Ebenso garantiert der Lieferant, dass er seine Lieferkettensicherheitsverfahren überprüft hat und dass diese Verfahren und deren Umsetzung den von CTPAT und OEA festgelegten Kriterien entsprechen. Insbesondere, aber nicht darauf beschränkt, garantiert der Lieferant, dass er die von CTPAT und OEA vorgeschriebenen Inspektionsmethoden vor dem Beladen der Transportmittel anwendet; seine Wartung der sicheren Kontrolle über seine beladenen und leeren Transportmittel; kontrolliert und wendet zertifizierte Hochsicherheitssiegel zur Sicherung von Transportmitteltüren an; und stellt sicher, dass seine Geschäftspartner die von CTPAT und OEA festgelegten Kriterien erfüllen. Der Lieferant garantiert und versichert ferner, dass er Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung und gegebenenfalls Verbesserung seiner Lieferkettensicherheitsverfahren entwickelt und implementiert hat oder entwickeln und implementieren wird. Der Lieferant verpflichtet sich, an jedem seiner Standorte ein jährliches Sicherheitsaudit durchzuführen und alle notwendigen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die fortgesetzte Einhaltung der NIDEC im CTPAT und OEA - Programme sicherzustellen. Der Lieferant wird alle notwendigen Korrekturmaßnahmen ergreifen, um die fortgesetzte Einhaltung von NIDEC im CTPAT und OEA - Programme sicherzustellen. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, NIDEC die Ergebnisse dieser jährlichen Audits mitzuteilen und einen Bericht über die als Reaktion darauf ergriffenen Korrekturmaßnahmen zu erstellen und NIDEC vorzulegen. Falls der Lieferant keine angemessenen Korrekturmaßnahmen ergreift, kann NIDEC jedes zwischen den Parteien bestehende Vertragsverhältnis kündigen - ist aber nicht dazu verpflichtet. Zusätzlich zu dem, was im vorherigen Absatz festgelegt ist, kann der Lieferant von Zeit zu Zeit Audits und Inspektionen unterzogen werden, die NIDEC durchführen kann, um die Einhaltung des CTPAT und OEA - Programme durch den Lieferanten gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 20 „Inspektion“ dieses Dokuments zu bestätigen; zu diesem Zweck erhalten die Auditoren von NIDEC Zugang zu den Aufzeichnungen und Einrichtungen des Lieferanten, um zu überprüfen, ob die Verfahren des Lieferanten den von CTPAT und OEA festgelegten Kriterien entsprechen. Der Lieferant muss NIDEC einen Nachweis über seine Teilnahme an akkreditierten Programmen für die Lieferkettensicherheit wie CTPAT, OEA oder anderen ähnlichen Programmen vorlegen, die in dem Land/Staat, in dem sich NIDEC befindet, bestehen können.

35. SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN NACH REGION

35.1. BRASILIEN

LIEFERANTENREGULARITÄTSZERTIFIKAT

Gegebenenfalls ist der Lieferant für NIDEC-Unternehmen, die dies verlangen, verpflichtet, monatlich das Lieferantenregularitätszertifikat (SRC) zu erhalten, das ausschließlich und exklusiv über eine Online-Plattform ausgestellt wird, die von einem zertifizierten externen Berater, angegeben durch NIDEC, bereitgestellt wird. Das verwiesene SRC validiert die Erfüllung der Verpflichtungen, die dem Lieferanten durch die geltenden Rechtsvorschriften auferlegt werden, und deckt Folgendes ab: a) Arbeitsgesetzgebung; b) Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit; c) Sicherheit und Arbeitsschutz; d) Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten; e) Rechtliche Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit; f) Andere vorgesehene Gesetze in Bezug auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Neue Gesetze oder Vorschriften, die erstellt und/oder geändert werden können, sowie Zertifizierungen oder Verpflichtungen, die NIDEC zur Einhaltung interner Audits auferlegt werden, können der obigen Liste hinzugefügt werden. Lieferausfälle, Unregelmäßigkeiten oder Nichtzahlung von Verpflichtungen werden mit Strafen belegt, die die teilweise oder vollständige Sperrung des Zugangs zu den NIDEC-Gebäuden oder die Zurückhaltung von Zahlungen bis zur ordnungsgemäßen Korrektur und / oder Behebung der festgestellten Unregelmäßigkeiten umfassen können. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass er die Kosten für die Nutzung der SRC-Online-Plattform in vollem Umfang trägt und ohne Zutun von NIDEC direkt an den externen Berater zahlt. Die Nichtzahlung der Kosten führt ebenfalls zur Sperrung des Zugangs zu den Räumlichkeiten der NIDEC sowie zur Einstellung laufender Vereinbarungen bis zur Vorlage eines wirksamen Zahlungsnachweises an NIDEC.